



FAQ-Nummer – 14-033

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 14-15 Verwendung von Baustoffen

Ziffer, Absatz:	<u>5.2.1 Abs. 3</u>
Thema:	Verlegung von Kabel mit einem kritischen Verhalten «cr» in Fluchtwegen
Beschlussdatum:	24.09.2024

Frage:

Die BSR 14-15 legt in Ziffer 5.2.1 Abs. 3 fest, dass Kabel mit einem kritischen Verhalten (cr gemäss Zuordnungstabelle in der Brandschutzrichtlinie „Baustoffe und Bauteile“) in horizontalen und vertikalen Fluchtwegen nicht eingesetzt werden. Für gewisse Anwendungen besteht die Möglichkeit, dass elektrotechnisch bedingt notwendige Kabel, mit einem nicht kritischen Verhalten, auf dem Markt nicht erhältlich sind.

Um den Vorgaben der BSR 14-15 gerecht zu werden, fordern die kantonalen Brandschutzbehörden Lösungsansätze. Es wird nach Systemen verlangt, die Kabel mit einem kritischen Verhalten vom Fluchtweg feuerwiderstandsfähig trennen. Unter anderem werden Lösungen gefordert die einen Feuerwiderstand gemäss der nutzungsbezogenen Brandabschnittsbildung aufweisen, mindestens jedoch EI 30.

Installationskanäle mit Feuerwiderstand können nach SN EN 1366-5 «Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 5: Installationskanäle und -schächte» geprüft und mit EI tt klassifiziert werden. Auf dem Markt existieren zurzeit zwei mögliche Kanalbauarten die der SN EN 1366-5 und SN EN 13501-2 entsprechen. Installationskanäle aus Metall mit intumeszierendem Brandschutzgewebe und Installationskanäle aus Gipsfaserplatten sowie wasser- und frostbeständigem Glasfaserleichtbeton der Baustoffklasse A1.

Sind Installationskanäle mit Feuerwiderstand EI tt nach SN EN 1366-5, wie sie unter anderem in der BSR 17-15 Anhang zu Ziffer 3.3.4 oder im BSM 2009-15 / 5.5.2 Abs. b aufgeführt sind, ein geeigneter Lösungsansatz um die Elektrokabel darin zu verlegen?

Antwort ABSV:

Die Anwendung von Kanälen nach SN EN 1366-5 ist nicht zulässig, weil die so geprüften Kanäle den Raumabschluss zum Installationshohlraum nicht gewährleisten. Die Prüfung nach SN EN 1366-5 ermittelt gemäss ihrem Anwendungsbereich die Feuerwiderstandsfähigkeit des Wand- oder Deckendurchgangs von Installationskanälen.

Die VKF-BSR 14-15 Ziffer 5.2.1 Abs. 3 definiert, dass Kabel mit einem kritischen Verhalten (cr) in horizontalen und vertikalen Fluchtwegen nicht eingesetzt werden dürfen. Demzufolge



müssen Kabel mit einem kritischen Verhalten in einem separaten Brandabschnitt geführt werden.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert